

**Kurztitel**

Bilaterale Außenwirtschaftsbeziehungen

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 693/1996

**§/Artikel/Anlage**

Art. 1

**Inkrafttretensdatum**

01.02.1997

**Text****Artikel 1**

(1) Die Republik Österreich und die Republik Armenien gewähren einander die Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle und sonstigen Abgaben sowie des Erhebungsverfahrens für solche Zölle und sonstige Abgaben, die anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben werden.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß die Meistbegünstigung sich insbesondere nicht auf Zugeständnisse, Vorteile oder Befreiungen bezieht, die eine der Vertragsparteien gewährt oder gewähren wird:

- a) Nachbarstaaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs,
- b) Staaten, die mit ihr einer Zollunion oder einer Zone des freien oder präferentiellen Handels angehören, die bereits besteht oder in Zukunft geschaffen wird,
- c) Drittstaaten in Anwendung multilateraler Abmachungen, an denen die andere Vertragspartei nicht teilnimmt.